



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 14. September 2023

Seite 1 von 3

An die
Zentren für
schulpraktische Lehrerbildung
im Bezirk

Aktenzeichen:

46.01.01

bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich an die
zugeordneten Ausbildungsschulen

Tobias Grams

Zimmer: BO 4103

Telefon:

0211 475-5405

Telefax:

0211 475-2671

tobias.grams@

brd.nrw.de

Per E-Mail

Merkblatt zur Mehrarbeit von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern

Sehr geehrte Zentrumsleitungen,
ich bitte um Beachtung der folgenden Hinweise zur Umsetzung des Paragraphen 11 Abs. 8 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Ordnung des Vorbereitungsdienstes – OVP) vom 10. April 2011 in der Fassung vom 15. April 2023 (SGV.NRW).

Dienstgebäude:

Am Bonnehof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke

1. Grundsätze:

- a. Selbstständiger zusätzlicher Unterricht sind alle Stunden, die über die 14 Stunden Ausbildungsunterricht hinausgehen. Bei diesen Stunden handelt es sich im Regelfall um Mehrarbeit.
- b. Dieser Unterricht kann regelmäßig im Plan verankert sein (also in immer gleichen Klassen stattfinden, sog. „regelmäßige Mehrarbeit“) oder bei Bedarf als ad-hoc-Vertretungen (je nach Bedarf auch in unterschiedlichen



Klassen, sog. „vorübergehende Mehrarbeit“) stattfinden. Die hier erläuternden Regelungen gelten für jede Form von Mehrarbeit.

c. Die Mehrarbeit wird von der ersten Stunde an bezahlt.

Datum: 14. September 2023

Seite 2 von 3

Aktenzeichen:

46.01.01

2. Rahmen:

a. Ausbildung und Prüfung haben Vorrang vor der Erteilung zusätzlichen Unterrichts.

b. Die 14 Stunden Ausbildungsunterricht dürfen durch zusätzlichen Unterricht nicht beeinträchtigt werden.

c. Über die Ausbildung hinausgehender zusätzlicher Unterricht kann LAA mit ihrer Zustimmung übertragen werden; bis zum erfolgreichen Ablegen der Unterrichtspraktischen Prüfungen jedoch nur im Umfang von bis zu sechs Wochenstunden.

d. Im Sinne der Fürsorge bleibt zu beachten, dass in der Regel nur 24 Wochenstunden im Monat vergütet werden.

e. Die Ausbildung ist bis zum letzten Tag des Vorbereitungsdienstes zu gewährleisten; der Seminartag bleibt unberührt.

f. Mehrarbeit ist in der Regel nur an der eigenen Ausbildungsschule wahrzunehmen. Über erforderliche Ausnahmen entscheidet Dezernat 46 (Anträge der Seminarleitung auf dem Dienstweg an Dezernat 46).

g. Sogenannte Bereitschaftsstunden sind nicht zulässig.

3. Verfahren:

a. Für die Anordnung, Genehmigung und den Widerruf der Mehrarbeit ist die Schulleitung zuständig. Mehrarbeit ist stets schriftlich anzuordnen.

b. Zusätzlicher Unterricht/Mehrarbeit in dieser Hinsicht darf LAA nur mit ihrer Zustimmung übertragen werden.



c. Zusätzlicher Unterricht/Mehrarbeit ist nur mit Zustimmung des Seminares zulässig. Regelmäßige Mehrarbeit ist vorab durch das Seminar zu genehmigen. Vorübergehende Mehrarbeit ist unverzüglich dem Seminar anzuzeigen. Das Seminar kann die Übertragung von vorübergehender Mehrarbeit im Einzelfall untersagen.

d. Regelmäßige Mehrarbeit unterliegt der Mitbestimmung durch den Lehrerrat.

e. Verweis auf Punkt 2. f.

f. Die Zentren melden Dezernat 46 den Umfang der genehmigten Mehrarbeit.

Datum: 14. September 2023

Seite 3 von 3

Aktenzeichen:
46.01.01

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Tobias Grams

gez. Johannes Mulders